

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1048/2022 vom 27.09.2022

Entwurf der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben

Der Entwurf der nachstehenden Satzung wird im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens nach Art. 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 öffentlich zugänglich gemacht. Der Satzungsentwurf kann bis zum 14.10.2022 montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diesen Satzungsentwurf bis zum 14.10.2022 schriftlich dem Kreis Recklinghausen, 45657 Recklinghausen oder persönlich zur Niederschrift beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr mitgeteilt werden können.

Über die Anregungen oder Bedenken sowie den Erlass des nachstehenden Satzungsentwurfs beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Recklinghausen, 26.09.2022

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez. Klimpel

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene sollen sich, dem Satzungsentwurf folgend, rückwirkend zum 01.01.2020 nach der vom Kreistag des Kreises Recklinghausen am 28.11.2022 zu beschließenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben richten.

Grundlage dieser Satzung ist die mit Wirkung vom 14.12.2019 gültige EU Verordnung 2017/625 vom 15. März 2017.

Das Kapitel VI der VO 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regelt dabei die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet so die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 müssen die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultieren (sog. Konsultationsverfahren).

Es folgt nunmehr ein zweistufiges Verfahren:

1. Konsultationsverfahren

Der anliegende Entwurf der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben wird mit Anlage im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht und den betroffenen Unternehmen sowie auf Wunsch auch den Fachverbänden übersandt. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diese Satzung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift dem Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, bis zum **14.10.2022** mitgeteilt werden können.

2. Beschlussverfahren über die Fleischhygienegebührensatzung

Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden bewertet und je nach Ergebnis der Prüfung in der anliegenden Gebührensatzung berücksichtigt. Der ggfs. geänderte Entwurf der Gebührensatzung wird dann - unter Hinweis auf die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken - dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

II. Hinweise zur Gebührenkalkulation

Für die Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhebt die Behörde von den im Kreisgebiet ansässigen kleineren Schlachtstätten Gebühren. Als Rechtsgrundlagen dafür dienen das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie die - mit Wirkung zum 14.12.2020 gültige - neue EU Verordnung 2017/625 vom 15.03.2017, welche die Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ersetzt. An diese neue Rechtsgrundlage muss auch die Gebührensatzung für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in den im Kreisgebiet ansässigen **kleineren Schlachtbetrieben** angepasst werden. Die entsprechende europarechtskonforme kostendeckende Kalkulation wurde vollständig neu erar-

beitet. Sie führt insgesamt zu einer deutlichen Steigerung der Gebühren. Die Gebührensätze waren letztmalig im Jahr 2009 auf dem Niveau der damals tatsächlich angefallenen Kosten festgesetzt worden. Insbesondere aufgrund von Tarifierhöhungen im Bereich der Personalvergütung war mit einer deutlichen Gebührenerhöhung zu rechnen.

Gleichwohl ist es zur Sicherung des Bestandes der Kleinbetriebe im Kreisgebiet beabsichtigt, eine starke Gebührenerhöhung so weit wie möglich zu vermeiden. Gestützt wird dies auf Art. 79 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625. Das Europarecht lässt eine derartige Gebührenreduzierung jedoch nur in bestimmten Fällen und auch nur dann zu, wenn Betriebe nicht durch Rechtsverstöße im Sinne des Artikels 79 Abs. 3 d) der Verordnung (EU) 2017/625 aufgefallen sind, d.h., **wenn sich Betriebe an die Hygiene- und Tierschutzregelungen halten.**

In den übrigen Fällen – also bei nicht ordnungsgemäßer Führung des Betriebes – liegen die Voraussetzungen zur Gebührenreduzierung **nicht** vor. In diesem Fall wird die ursprünglich kalkulierte – **kostendeckende** – Gebühr erhoben.

Dies wird im aktuellen **Entwurf** der Gebührensatzung berücksichtigt. In der Anlage zu § 3 der Gebührensatzung befinden sich zwei Gebührentabellen. Die erste Tabelle (Nr. 1.1) enthält die kostendeckend kalkulierten Gebührensätze, die zweite Tabelle (Nr. 1.2) enthält deutlich reduzierte Gebührensätze. So lange ein Betrieb nicht durch hygiene- oder tierschutzrechtliche Verstöße auffällt, kann dieser die reduzierten Gebührensätze in Tabelle 1.2 in Anspruch nehmen.

Bei Schlachtungen auf Verlangen außerhalb der üblichen Zeiten sowie Hausschlachtungen wurde nicht von den kalkulierten Gebühren abgewichen. Gleiches gilt für sonstige in der Gebührensatzung genannte gebührenpflichtige Amtshandlungen.

2. Umsetzung der Transparenzvorgaben nach der EU-Verordnung

Nach Artikel 85 Abs. 1 der VO 2017/625 gewähren die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen insbesondere in Bezug auf

- die Methode zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben und die dafür verwendeten Daten,
- die Höhe der Gebühren oder Abgaben, die für jede Unternehmerkategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden,
- die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 (Kostenarten z. B. Kosten für Löhne, Sozialversicherung, Altersruhegeld, Einrichtung und Ausrüstung, Instandhaltung, Verbrauchsgüter, Schulungen, Reisekosten, Laborkosten).

Nach Absatz 2 dieses Artikels macht jede zuständige Behörde die nach Absatz 1 genannten Informationen für jeden Bezugszeitraum sowie die entstehenden Kosten öffentlich zugänglich. Diese aus der VO 2017/625 geforderten Informationen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

III. Zusammenfassung

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage sowie aufgrund gestiegener Personalkosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Diese Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Vor Erlass der neuen Satzung ist den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlagenliste:

Anlage 1: Entwurf der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.11.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben

Anlage 2: Zusammenstellung der Gebühr

Satzung des Kreises Recklinghausen vom XX.XX.XXXX über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am XX.11.2022 auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung

die nachstehende Satzung des Kreises Recklinghausen vom XX.XX.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner:

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) erhoben.
- (2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 des GebG NRW werden durch diese Satzung abweichend von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW Gebührensätze unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 79 Abs. 1 a) in Verbindung mit den Artikeln 81 und 82 und Artikel 79 Abs. 3 sowie Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW bestimmt.
- (3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dem Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen durch die Schlachtung von Schlachtvieh Fleisch gewonnen wird. In diesen Betrieben werden Schlachtieruntersuchungen sowie Fleischuntersuchungen durchgeführt.
- (2) Großbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des § 24 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)
- (3) Kleinbetriebe sind Schlachtbetriebe, die nicht Großbetriebe gem. Abs. 2 sind.
- (4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen
- (5) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter und seine Familie bestimmt ist

§ 3 Gebühr für Amtshandlungen

Für die in der Anlage zu § 3 genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlage zu § 3 bildet einen Teil dieser Satzung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 24.06.2009 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Ausfertigung

Hiermit bestätige ich, dass der vorstehende Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom XX.XX.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Recklinghausen, den XX.XX.2022

Bodo Klimpel
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen vom XX.XX.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den XX.XX.2022

Bodo Klimpel
Landrat

Anlage zu § 3 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom XX.XX.XXXX über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in gewerblichen Kleinbetrieben

1. Amtshandlungen nach den Tarifstellen 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:

1.1 In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung von Montag bis Freitag 7.00 Uhr - 18.00 Uhr; Samstag 07.00 - 15.00 Uhr:

(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb pro Tag					
Tierart	bis 5 Tiere	6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
ausgewachsenes Rind	48,76 €	45,78 €	41,82 €	38,85 €	35,88 €
Jungrind*	34,89 €	31,91 €	27,95 €	24,98 €	22,01 €
Kalb	34,83 €	31,85 €	27,89 €	24,92 €	21,95 €
Schaf/Ziege/Wildwiederkäuer	12,88 €	9,90 €	8,51 €	7,46 €	6,41 €
Schwein/Wildschwein	25,85 €	22,87 €	21,24 €	20,02 €	18,80 €
Einhufer	64,29 €	61,31 €	55,74 €	51,57 €	47,39 €

1.2 In gewerblichen Kleinbetrieben, welche die Voraussetzungen des Artikels 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erfüllen, beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Montag bis Freitag 7.00 Uhr - 18.00 Uhr; Samstag 07.00 - 15.00 Uhr:

(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb pro Tag					
Tierart	bis 5 Tiere	6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
ausgewachsenes Rind	32,67 €	30,67 €	28,02 €	26,03 €	24,04 €
Jungrind*	23,38 €	21,38 €	18,73 €	16,74 €	14,75 €
Kalb	23,34 €	21,34 €	18,69 €	16,70 €	14,71 €
Schaf/Ziege/Wildwiederkäuer	8,63 €	6,63 €	5,70 €	5,- €	4,29 €
Schwein/Wildschwein	17,32 €	15,32 €	14,23 €	13,41 €	12,60 €
Einhufer	43,07 €	41,08 €	37,35 €	34,55 €	31,75 €

1.3 Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb pro Tag					
Tierart	bis 5 Tiere	6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
ausgewachsenes Rind	64,61 €	61,63 €	54,50 €	49,15 €	43,81 €
Jungrind*	50,74 €	47,76 €	40,63 €	35,28 €	29,94 €
Kalb	50,68 €	47,70 €	40,57 €	35,22 €	29,88 €
Schaf/Ziege/Wildwiederkäuer	18,45 €	15,47 €	12,96 €	11,08 €	9,19 €

Schwein/Wildschwein	32,37 €	29,39 €	26,46 €	24,26 €	22,06 €
Einhufer	86,56 €	83,58 €	73,56 €	66,05 €	58,53 €

1.4 In gewerblichen Kleinbetrieben wird der nachfolgend aufgeführte Gebührensatz für Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel und Zuchtkaninchen erhoben:

Tierart	€ je Tier
Haushuhn und Perlhuhn	0,005 **
Enten und Gänse	0,01 **
Truthühner	0,025 **
Wachteln und Rebhühner	0,002 **
Zuchtkaninchen	0,005 **

Es wird je Kontrolle jedoch mindestens eine Gebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

2. Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Tätigkeiten nach der Tarifstelle 23.8.4.9 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) werden nachfolgend genannten Gebührensätze erhoben:

2.1. Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen von Montag bis Freitag 7.00 Uhr - 18.00 Uhr; Samstag 07.00 - 15.00 Uhr:

Tierart	Euro je Tier
ausgewachsenes Rind	51,74 €
Jungrind *	37,87 €
Kalb	37,81 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer	15,86 €
Schwein / Wildschwein	28,83 €
Einhufer	67,27 €

2.2. Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen:

Tierart	Euro je Tier
ausgewachsenes Rind	67,59 €
Jungrind *	53,72 €
Kalb	53,66 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer	21,43 €
Schwein / Wildschwein	35,35 €
Einhufer	89,54 €

3. Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Tätigkeiten nach der Tarifstelle 23.8.4.10 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) wird folgende Gebühr erhoben:

Die Gebühr für das erste Tier beträgt: 13,27 €, für jedes weitere Tier 9,90 €.

Jeweils zuzüglich der Gebühr, die nach den zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung dem Kreis Recklinghausen vom Untersuchungsamt in Rechnung gestellt wird.

4. Für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung in den Herkunftsbetrieben nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 in Verbindung mit Artikel 5 und 6 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 (Tätigkeiten nach der Tarifstelle 23.8.13 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt (Tarifstellen 23.8.11.1 bis 23.8.11.4):

Personalkosten (je angefangene 15 Minuten)	21,00 €
Zuschlag 25% am 24. und 31.12. sowie an Werktagen zw. 19.00 und 7.00 Uhr (je angefangene 15 Minuten)	26,25 €
Sonn- und Feiertagszuschlag 50 % (je angefangene 15 Minuten)	31,50 €
Wegstreckenentschädigung (Pauschale)	20,00 €
Pauschale Materialkosten Probenahme	20,00 €

5. Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen (Tätigkeiten nach der Tarifstelle 23.8.14 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung), wird bei der Probenentnahme

durch amtliches Personal eine Gebühr in Höhe von 21,89 €
 durch berechnigte Jägerinnen /Jäger in Höhe von 9,88 €

je untersuchtes Tier erhoben.

* Rinder bis 123 kg Schlachtgewicht (gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der EG zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG)

Anlage 2

Übersichten über die Zusammenstellung der Gebühr

1. Zusammenstellung der Kosten zur Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr

Rinder	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	19,80 €	19,80 €	19,80 €	15,84 €	15,84 €	12,87 €	9,90 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €
Rückstandsunters.geb.	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt kostendeckend	48,76 €	45,78 €	45,78 €	41,82 €	41,82 €	38,85 €	35,88 €

Jungrinder	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	19,80 €	19,80 €	19,80 €	15,84 €	15,84 €	12,87 €	9,90 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €
Rückstandsunters.geb.	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	34,89 €	31,91 €	31,91 €	27,95 €	27,95 €	24,98 €	22,01 €

Kälber	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	19,80 €	19,80 €	19,80 €	15,84 €	15,84 €	12,87 €	9,90 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €
Rückstandsunters.geb.	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	34,83 €	31,85 €	31,85 €	27,89 €	27,89 €	24,92 €	21,95 €

Schafe/Ziegen/ Wildwiederkäuer	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	6,98 €	6,98 €	6,98 €	5,59 €	5,59 €	4,54 €	3,49 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €
Rückstandsunters.geb.	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	12,88 €	9,90 €	9,90 €	8,51 €	8,51 €	7,46 €	6,41 €

Schweine	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	8,15 €	8,15 €	8,15 €	6,52 €	6,52 €	5,30 €	4,08 €
Trichinenuntersuchung	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €
Rückstandsunters.geb.	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	25,85 €	22,87 €	22,87 €	21,24 €	21,24 €	20,02 €	18,80 €

Einhüfer	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	27,83 €	27,83 €	27,83 €	22,26 €	22,26 €	18,09 €	13,91 €
Trichinenuntersuchung	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €
Rückstandsunters.geb.	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	64,29 €	61,31 €	61,31 €	55,74 €	55,74 €	51,57 €	47,39 €

**2. Zusammenstellung der Kosten zur Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr
abzgl. 33%**

Rinder	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	19,80 €	19,80 €	19,80 €	15,84 €	15,84 €	12,87 €	9,90 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €
Rückstandsunters.geb.	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €						
Gesamt kostendeckend	48,76 €	45,78 €	45,78 €	41,82 €	41,82 €	38,85 €	35,88 €
Gesamt abzgl. 33%	32,67 €	30,67 €	30,67 €	28,02 €	28,02 €	26,03 €	24,04 €

Jungrinder	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	19,80 €	19,80 €	19,80 €	15,84 €	15,84 €	12,87 €	9,90 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €
Rückstandsunters.geb.	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	34,89 €	31,91 €	31,91 €	27,95 €	27,95 €	24,98 €	22,01 €
Gesamt abzgl. 33%	23,38 €	21,38 €	21,38 €	18,73 €	18,73 €	16,74 €	14,75 €

Kälber	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	19,80 €	19,80 €	19,80 €	15,84 €	15,84 €	12,87 €	9,90 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €
Rückstandsunters.geb.	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	34,83 €	31,85 €	31,85 €	27,89 €	27,89 €	24,92 €	21,95 €
Gesamt abzgl. 33%	23,34 €	21,34 €	21,34 €	18,69 €	18,69 €	16,70 €	14,71 €

Schafe/Ziegen/ Wildwiederkäuer	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	6,98 €	6,98 €	6,98 €	5,59 €	5,59 €	4,54 €	3,49 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €
Rückstandsunters.geb.	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	12,88 €	9,90 €	9,90 €	8,51 €	8,51 €	7,46 €	6,41 €
Gesamt abzgl. 33%	8,63 €	6,63 €	6,63 €	5,70 €	5,70 €	5,00 €	4,29 €

Schweine	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	8,15 €	8,15 €	8,15 €	6,52 €	6,52 €	5,30 €	4,08 €
Trichinenuntersuchung	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €
Rückstandsunters.geb.	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	25,85 €	22,87 €	22,87 €	21,24 €	21,24 €	20,02 €	18,80 €
Gesamt abzgl. 33%	17,32 €	15,32 €	15,32 €	14,23 €	14,23 €	13,41 €	12,60 €

Einhüfer	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	27,83 €	27,83 €	27,83 €	22,26 €	22,26 €	18,09 €	13,91 €
Trichinenuntersuchung	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €
Rückstandsunters.geb.	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	64,29 €	61,31 €	61,31 €	55,74 €	55,74 €	51,57 €	47,39 €
Gesamt abzgl. 33%	43,07 €	41,08 €	41,08 €	37,35 €	37,35 €	34,55 €	31,75 €

3. Zusammenstellung der Kosten zur Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr bei Untersuchungen zu besonderen Zeiten (zzgl. 80%)

Rinder	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	35,65 €	35,65 €	35,65 €	28,52 €	28,52 €	23,17 €	17,83 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €	23,79 €
Rückstandsunters.geb.	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	64,61 €	61,63 €	61,63 €	54,50 €	54,50 €	49,15 €	43,81 €

Jungrinder	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	35,65 €	35,65 €	35,65 €	28,52 €	28,52 €	23,17 €	17,83 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €
Rückstandsunters.geb.	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	50,74 €	47,76 €	47,76 €	40,63 €	40,63 €	35,28 €	29,94 €

Kälber	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	35,65 €	35,65 €	35,65 €	28,52 €	28,52 €	23,17 €	17,83 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €	9,92 €
Rückstandsunters.geb.	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	50,68 €	47,70 €	47,70 €	40,57 €	40,57 €	35,22 €	29,88 €

Schafe/Ziegen	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	12,55 €	12,55 €	12,55 €	10,04 €	10,04 €	8,16 €	6,27 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €
Rückstandsunters.geb.	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	18,45 €	15,47 €	15,47 €	12,96 €	12,96 €	11,08 €	9,19 €

Schweine	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	14,67 €	14,67 €	14,67 €	11,74 €	11,74 €	9,54 €	7,34 €
Trichinenuntersuchung	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €
Rückstandsunters.geb.	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	32,37 €	29,39 €	29,39 €	26,46 €	26,46 €	24,26 €	22,06 €

Einhüfer	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag						
	bis 5 Tiere	6 bis 15 Tiere	16 bis 35 Tiere	36 bis 50 Tiere	51 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
Untersuchungskosten	50,10 €	50,10 €	50,10 €	40,08 €	40,08 €	32,57 €	25,05 €
Trichinenuntersuchung	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €	6,82 €
Wegegeld	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
Verwaltungskosten	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €
Rückstandsunters.geb.	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €	5,41 €
Einzelierzuschlag	2,98 €						
Gesamt	86,56 €	83,58 €	83,58 €	73,56 €	73,56 €	66,05 €	58,53 €

**4. Zusammenstellung der
Untersuchungskosten bei
Hausschlachtungen inkl. Zuschlag**

Rinder	Gebühr je Tier
Summe Gebühr	48,76 €
Einzel-tier-zuschlag	2,98 €
Gesamt	51,74 €

Jungrinder	Gebühr je Tier
Summe Gebühr	34,89 €
Einzel-tier-zuschlag	2,98 €
Gesamt	37,87 €

Kälber	Gebühr je Tier
Summe Gebühr	34,83 €
Einzel-tier-zuschlag	2,98 €
Gesamt	37,81 €

Schafe/ Ziegen	Gebühr je Tier
Summe Gebühr	12,88 €
Einzel-tier-zuschlag	2,98 €
Gesamt	15,86 €

Schweine	Gebühr je Tier
Summe Gebühr	25,85 €
Einzel-tier-zuschlag	2,98 €
Gesamt	28,83 €

Einhufner	Gebühr je Tier
Summe Gebühr	64,29 €
Einzel-tier-zuschlag	2,98 €
Gesamt	67,27 €

5. Zusammenstellung der Untersuchungskosten bei Hausschlachtungen inkl. Zuschlag bei Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Rinder	Gebühr je Tier
Summe Gebühr zzgl.80%	64,61 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €
Gesamt	67,59 €

Jungrinder	Gebühr je Tier
Summe Gebühr zzgl.80%	50,74 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €
Gesamt	53,72 €

Kälber	Gebühr je Tier
Summe Gebühr zzgl.80%	50,68 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €
Gesamt	53,66 €

Schafe/ Ziegen	Gebühr je Tier
Summe Gebühr zzgl.80%	18,45 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €
Gesamt	21,43 €

Schweine	Gebühr je Tier
Summe Gebühr zzgl.80%	32,37 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €
Gesamt	35,35 €

Einhufer	Gebühr je Tier
Summe Gebühr zzgl.80%	86,56 €
Einzeltierzuschlag	2,98 €
Gesamt	89,54 €